

dass Angilram an 7 Stellen die Quellen unzweifelhaft treuer wiedergibt als Benedikt, dass freilich andererseits 2mal, vielleicht¹ auch nur 1mal Benedikt mit dem Wortlaut der Quellen gegen Angilram übereinzustimmen scheint². Da es der Reihenverhältnisse wegen ausgeschlossen ist, die Beziehungen Angilrams zu Benedikt für die 2 Kapitel 3, 308. 365 (Note 2) anders zu charakterisieren als für die 7 übrigen Kapitel (S. 56 N. 8), und weil sich die grössere Quellentreue bei den 2 Kapiteln als blosser Schein erweisen³, bei den 7 Kapiteln dagegen nicht als Schein erweisen lässt⁴, so lautet das Ergebnis der Textvergleichung:

omnibus quia' B] fehlt OA; 364 'iterare' B] 'iterare quae dixit' O, 'quae dixit iterare' A; 369 'cucurrerint' B] 'concurrerint' OA; 373 'reservavit iudicio' B] 'iudicio reservavit' OA. — Wegen des Näheren verweise ich auf die Einzelerläuterung der erwähnten 7 Kapitel (unten S. 94 ff.), ferner auf die Auseinandersetzung mit Hinschius (unten Note 4). 1) Weil die (Ur-)Quelle von 3, 308a nicht mit voller Sicherheit ermittelt ist. 2) In folgenden Lesarten: 3, 308a 'alienum parrochianum' B] 'alienum clericum' O (?), 'alterius parrochianum' A (und B rubr.); 3, 365 '(re vera) ut' OBJ '(re vera) et' A (?). 3) Vgl. die Einzelbemerkungen unten zu 3, 308. 365. 4) Hinschius erörtert von den 9 zur Textvergleichung geeigneten Kapiteln unserer Reihe nur zwei (Ben. 3, 323. 346; vgl. oben S. 56 N. 8). Mit Recht beruft er sich für seine Ansicht nicht auf Ben. 3, 308a. 365 (oben N. 1—3). Die Beweiskraft von Ben. 3, 323. 346 sucht er auf folgende Weise abzuschwächen: 1. Zu Ben. 3, 323 bemerkt Hinschius (p. CLXXII unten), niemand könne den Zusammenhang von Angilr. und Ben. bezweifeln; aber man werfe vielleicht ein, Ben. habe Cap. Angilr. c. 29 übernommen, da in letzterem Kapitel wie in der Quelle 'iudicem suspectum', bei Ben. aber 'iudices suspectos' zu lesen sei; trotzdem könne aus diesem Umstand nichts gegen seine (Hinschius') Ansicht gefolgert werden, weil es nicht unwahrscheinlich sei, dass entweder Angilram selbst die Worte auch ohne Heranziehung der echten Quelle habe ändern können oder die Abschreiber anstelle des Plurals den Singular gesetzt haben. An der einstimmigen Ueberlieferung Angilrams zu rütteln, halte ich für durchaus unzulässig (vgl. meinen Art. Pseudoisidor S. 296, 1 über 'den als deus ex machina eingreifenden Irrtum der Abschreiber'). Dass Angilram, wenn er hier Benedikts Sammlung benutzt hätte, die Worte hätte ändern können, lässt sich natürlich nicht bestreiten, da der blossen Möglichkeiten viele sind; eine aus anderen Gründen wahrscheinliche historische Behauptung wird aber niemals durch die blosse Möglichkeit des Gegenteils widerlegt. Dass die Rückbildung des Plurals in den Singular durch Angilram selbst wahrscheinlich wäre, kann ich nicht zugeben; nachdem einmal Benedikt (wie tatsächlich in 3, 240 rubr.) an die Stelle des römischen Einzelrichters das kirchliche Kollegialgericht (die Provinzialsynode, die über die ihm vor allem am Herzen liegenden Bischöfe richtet) gesetzt hätte, wäre die Rückbildung der iudices zum iudex durch Angilram, der doch an demselben Strang mit Benedikt zieht, kaum verständlich; sie wäre denn auch in c. 17d Angilr. (das nach Hinschius aus Ben. 3, 314d geflossen sein soll) unterblieben. Auch scheint mir der Ausweg, 'iudicem suspectum habere' mit 'Ablehnung eines der Richter wegen Befangenheitsverdachts'